

Vereinssatzung Wolfsgarde

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(I) Der Verein führt den Namen "Wolfsgarde". Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.";

(II) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg. Der Verein wurde am 15.08.2024 errichtet.

(III) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(IV) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(V) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

(I) Zweck des Vereins ist die Förderung des gemeinsamen Spielens von Tabletop und Gesellschaftsspielen.

(II) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen von Turnieren, Bereitstellen von Räumlichkeiten für Spieleevents und Werbung für Tabletop und Gesellschaftsspielen als Hobby.

(III) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(IV) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(V) Es darf keine Person und kein Unternehmen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(VI) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Dazu erlässt der Vorstand eine Richtlinie.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Abstimmung über die Aufnahme des Antragstellers in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach einer angemessenen Anzahl gemeinsamer Vereinsveranstaltungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(I) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,

(II) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer Frist von einem (1) Monat zum Jahresende.

(III) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(IV) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für Fälle, in denen Mitglieder menschenverachtende Äußerungen im Zusammenhang mit dem Verein oder deren Mitglieder getätigt haben. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch eine Richtlinie bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(I) Jedes Mitglied erkennt durch schriftliche Bestätigung den Empfang der Satzungen und der Grundsatzbeschlüsse an und verpflichtet sich, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, Folge zu leisten.

(II) Alle Mitglieder sind über die Angelegenheiten des Vereins zur Verschwiegenheit nach außen hin verpflichtet. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

(III) Im Beitragsrückstand befindliche Mitglieder verlieren für den Zeitraum des Beitragsrückstandes bei Wahlen und zur Beschlussfassung während einer Versammlung ihr Stimmrecht.

(IV) Alle Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(V) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(VI) Jedes Mitglied hat das Recht, das Inventar des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Kontrolle der Arbeit und die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes.

- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages(Beitragsordnung).
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Festlegung der Anzahl der StellvertreterInnen im Vorstand vor der Wahl zum Vorstand.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Wahl mindestens zweier KassenprüferInnen und Abnahme ihrer jährlicher Kassenprüfberichte.

§ 9 Der Vorstand

(I) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Vorstandsmitglied mit Verantwortung für die Kasse
- c) mindestens einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(II) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(III) Ein Vorstandmitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

(I) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(II) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung einen Ersatz wählen. Fällt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter drei, ist der komplette Vorstand neu zu wählen.

§ 11 Arbeitsweise des Vorstands

(I) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom ihm beauftragten Stellvertretern schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

(II) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(III) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

(IV) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe eines Entwurfs der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist.

§ 13 Die Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(I) Der Vorstand eröffnet die Sitzung und lässt in offener Abstimmung eine Sitzungsleitung und eine Protokollführung wählen.

(II) Die Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung in einer Abstimmung festgelegt, Änderungen sind durch Antrag und Abstimmung möglich.

(III) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Delegation des Stimmrechts ist unzulässig.

(IV) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Abstimmungen sind immer offen durch Handaufheben oder barrierefreie Alternativen durchzuführen

(V) Wenn ein Mitglied es wünscht, sind Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann oder wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens zwei nicht zur Wahl stehende Mitglieder, die eine Wahl inklusive Auszählung durchführen.

(VI) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der oder dem jeweiligen Versammlungsleiter und der oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(VII) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Geht ein solcher Antrag beim Vorstand ein, so hat er binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit den entsprechenden Tagesordnungspunkten einzuladen. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der genaue neue Wortlaut anzugeben.

§ 14 Ordnung

(I) Diese Satzung wird durch folgende Ordnungen ergänzt:

- a) Grundsatzbeschlüsse
- b) Beitragsordnung

Die Grundsatzbeschlüsse und Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(II) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und den in Absatz I genannten Ordnungen gilt der Inhalt dieser Satzung.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung

(I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 IV festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und das Vorstandsmitglied mit Kassenverantwortung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(II) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Wohltätige Organisation, die bei der letzten Mitgliederversammlung festgelegt wird.